

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2015/9/9 6Ob3/09y, 5Ob167/14s, 2Ob45/15d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2015

Norm

AußStrG §157 Abs2

AußStrG §157 Abs3

1. AußStrG § 157 heute
2. AußStrG § 157 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AußStrG § 157 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2018

1. AußStrG § 157 heute
2. AußStrG § 157 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AußStrG § 157 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2018

Rechtssatz

Die Versäumung der Frist des § 157 Abs 2 AußStrG führt lediglich dazu, dass der potenzielle Erbe dem weiteren Verfahren nicht mehr beizuziehen ist, „solange [er] die Erklärung nicht nachholt“. Eine endgültige Präklusion des Erben sieht § 157 Abs 3 AußStrG somit nicht vor, er verliert also sein Erbrecht nicht. Das Unterbleiben einer Erbantrittserklärung binnen gesetzter Frist hat vielmehr die Wirkung einer Erbsentschlagung, die aber jederzeit durch Nachholung der Erbantrittserklärung aufgehoben werden kann, solange keine Endentscheidung über das Erbrecht erfolgt ist. Die Versäumung der Frist des Paragraph 157, Absatz 2, AußStrG führt lediglich dazu, dass der potenzielle Erbe dem weiteren Verfahren nicht mehr beizuziehen ist, „solange [er] die Erklärung nicht nachholt“. Eine endgültige Präklusion des Erben sieht Paragraph 157, Absatz 3, AußStrG somit nicht vor, er verliert also sein Erbrecht nicht. Das Unterbleiben einer Erbantrittserklärung binnen gesetzter Frist hat vielmehr die Wirkung einer Erbsentschlagung, die aber jederzeit durch Nachholung der Erbantrittserklärung aufgehoben werden kann, solange keine Endentscheidung über das Erbrecht erfolgt ist.

Entscheidungstexte

- RS0125147">6 Ob 3/09y
Entscheidungstext OGH 02.07.2009 6 Ob 3/09y
- RS0125147">5 Ob 167/14s
Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 167/14s
Auch
- RS0125147">2 Ob 45/15d
Entscheidungstext OGH 09.09.2015 2 Ob 45/15d
Auch; Veröff: SZ 2015/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125147

Im RIS seit

01.08.2009

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at